

Statuten des „Verein mikroskopTHEATER“

Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Verein mikroskopTHEATER“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB, mit Sitz in Ennetbaden / AG.

Zweck

- 2 Der „Verein mikroskopTHEATER“ hat drei Zweck-Bereiche:
 - 2.1. Unter dem Namen „mikroskopTHEATER“: Realisation von freien professionellen Theaterprojekten, ...
 - 2.2. ... unter dem Namen „glocalShow“: Realisation von interkulturellen Laientheater-Projekten, ...
 - 2.3. ... und unter dem Namen „mikroskopKULTUR“: Realisation von theaterpädagogischen, kulturvermittlerischen und soziokulturellen Projekten.
 - 2.4. Die gesamten finanziellen und materiellen Mittel des „Verein mikroskopTHEATER“ werden ausschliesslich für Aktivitäten in oben beschriebenen Sinne verwendet.

Leitbild

- 3 Die Produktionen des „Verein mikroskopTHEATER“ richten sich nach einem dramaturgischen Leitbild, das vom Präsidenten / Vorstand ausgearbeitet und regelmässig überarbeitet wird.

Mitgliedschaft

- 4 Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand.

Mitgliederbeitrag

- 5.1 Um seinen statutarischen Aufgaben nachzukommen, kann der „Verein mikroskopTHEATER“ bei seinen Mitgliedern Beiträge erheben; sie müssen sich aber konkret auf ein Projekt beziehen.
- 5.2 Die Mittel des Vereins bestehen aus projektbezogenem Sponsoring, kantonalen Förderbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungsbetrieben und sonstigen Einnahmen.
- 5.3 Die gesamten finanziellen und materiellen Mittel des „Verein mikroskopTHEATER“ werden ausschliesslich für die Produktionen verwendet.
- 5.4 Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Organisation

- 6 Organe des Vorstandes sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - RechnungsrevisorIn

Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines.

Ihr obliegen:

- Die Abnahme der Abschlussabrechnung und des Berichts des Vorstandes
- Die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der RevisorInnen
- Die Wahl und Abberufung des/der PräsidentIn
- Die Beschlussfassung über das Budget
- Die Änderung der Statuten
- Die Auflösung des Vereines

- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet bei der Gründung statt, danach mindestens ein Mal pro Jahr, zu Beginn und / oder zum Abschluss einer Produktion.
- 7.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geht vom Vorstand aus und ist mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung unter Aufführung der Traktanden durch einfachen Brief den Mitgliedern bekanntzugeben.

Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern: EinE PräsidentIn und für jeden der drei Zweck-Bereiche einE VizepräsidentIn.
- 8.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Den Vorsitz übernimmt der/die PräsidentIn.
- 8.3 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und gewährt die Einhaltung der Statuten.
- 8.4 Der Vorstand vertritt die Produktionen von „mikroskopTHEATER“, „glocalShow“ und „mikroskopKULTUR“ nach aussen und wacht über die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 8.5 Der Vorstand ist zuständig für alle vertraglichen Vereinbarungen des „Verein mikroskopTHEATER“, bestimmt und engagiert die MitarbeiterInnen und vertritt den Verein nach aussen.

Rechnungswesen

- 9.1 Die Rechnung des „Verein mikroskopTHEATER“ wird jeweils nach dem Ende eines Projektes abgeschlossen.
- 9.2 Für die Verbindlichkeiten des „Verein mikroskopTHEATER“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Rechnungsrevision

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt eineN RechnungsrevisorIn welcheR zuhanden der Mitgliederversammlung die Abrechnung prüft und darüber Bericht und Antrag stellt. Vor allem ist auf die saubere Trennung der Produktionen und Zweck-Bereiche zu achten.
- 10.2 Er/Sie ist jederzeit zur Einsichtnahme in alle Verein- und Kassabücher berechtigt.

Auflösung

- 11.1 Die Auflösung des „Verein mikroskopTHEATER“ kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Vorbehalten bleiben ZGB Art. 77/78.
- 11.2 Ein allfälliges Vereinsvermögen ist gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung einer anderen zwecknahen Institution zu überweisen.

Hinweis

- 12 Wo weder Gesetz noch Statuten klare Vorschriften enthalten, wird auf die Vernunft verwiesen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2007 genehmigt und an einer Generalversammlung am 13. November 2009 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Biel, den 13. November 2009

Lorenz Belser, Präsident
Heimlisbergstrasse 16, 4513 Langendorf

Pia Thür, Vizepräsidentin "mikroskopTHEATER"
Edisonstrasse 10, 8050 Zürich

Marie Maya Karlen, Vizepräsidentin "glocalShow"
Witmattstrasse 19, 2540 Grenchen

Urs Keller, Vizepräsident "mikroskopKULTUR"
Ziegelried 373, 3054 Schüpfen